

GR_GERICHTE SB 2004 4 vom 21. April 2004

GR Gerichte, 2004-04-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SB 2004 4](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SB_2004_4)

FR: GR_GERICHTE SB 2004 4 du 21 avril 2004

IT: GR_GERICHTE SB 2004 4 del 21 aprile 2004

Regeste

Diebstahl | Vermögen

Erwägungen

E. 2

Dafür wird Z. mit 10 Tagen Gefängnis bestraft unter Anrechnung der Polizeihaft von fünf Tagen im Vollzugsfalle.

E. 3

Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren aufgeschoben.

E. 4

Die Untersuchungskosten der Staatsanwaltschaft Graubünden von Fr. 1'603.-- gehen zu $\frac{3}{4}$, d.h. Fr. 1'202.25, zu Lasten des Verurteilten und zu $\frac{1}{4}$, d.h. Fr. 400.75, zu Lasten des Kantons Graubünden, der ebenfalls die Kosten der angerechneten Untersuchungshaft zu tragen hat. Die Gerichtsgebühren von Fr. 3'000.-- gehen zu $\frac{3}{4}$, d.h. Fr. 2'250.--, zu Lasten des Verurteilten und zu $\frac{1}{4}$, d.h. Fr. 750.--, zu Lasten der Gerichtskasse. Das Depositum von Fr. 250.-- wird im Verhältnis von Fr. 1'202.25 / Fr. 3'452.25, somit Fr. 87.05 zu Gunsten des Kantons Graubünden bzw. von Fr. 2'250.-- / 3'452.25, somit Fr. 162.95, zu Gunsten des Bezirkes aufgeteilt und entsprechend überwiesen. Die Kosten des Übersetzers in der Höhe von Fr. 200.-- gehen zu Lasten der Gerichtskasse.

E. 5

(Rechtsmittelbelehrung)

E. 6

Mai 2003 wurde der Berufungskläger mit dem Ergebnis der erkennungsdienstlichen Untersuchung konfrontiert, gemäss welcher auf den Folienverpackungen der T-Shirts und Hemden eindeutig dem Berufungskläger zuzuordnende Abdrücke des rechten Daumens, des Mittel- und des Ringfingers sowie zwei Abdrücke des linken Daumens sichergestellt worden waren. Diesem Vorhalt entgegnete der Berufungskläger, dass er sich nicht erklären könne, wie seine Fingerabdrücke auf das Diebesgut gekommen seien. Mit dem Diebstahl habe er nichts zu tun. Nachdem der Berufungskläger am 7. Mai 2003 vor der Kantonspolizei ein Geständnis abgelegt hatte, auf welches nachfolgend noch näher eingegangen wird, kehrte er bei der untersuchungsrichterlichen Einvernahme vom 4. August 2003 zu seiner ursprünglichen Aussage zurück und bestritt, die Kleidungsstücke gestohlen zu haben. Er hielt fest, dass auf den Kleidern keine Fingerabdrücke von ihm gewesen sein können, da er die gestohlene Ware erstmals bei der Polizei gesehen habe. Auf

den Vorhalt des Untersuchungsrichters, wie der Berufungskläger erklären könne, dass seine Fingerabdrücke auf den Folienverpackungen vom Erkennungsdienst der Kantonspolizei bereits am 3. Mai 2003 sichergestellt werden konnten, obschon er die Kleidungsstücke erstmals am 5. Mai 2003 gesehen haben wolle, erwiderte er, dass diese Ware bei der V. Mode AG herumliege und er die entsprechenden Packungen möglicherweise zuvor einmal bei einem Besuch dort in den Händen gehalten habe. b) Vor Schranken des Bezirksgerichtsausschusses Plessur wiederum sagte der Berufungskläger aus, dass er in der Nacht vom 1. auf den 2. Mai 2003 die T-Shirts und Hemden behändigt und in der Tasche in seinem Schrank versteckt habe, nachdem er beobachten können, wie zwei Personen die gestohlene Ware in einen Müllcontainer beim Durchgangszentrum F. gesteckt hätten. Diese Darstellung erscheint nach Auffassung des Kantonsgerichtsausschusses jedoch völlig ungläubhaft. So kann der Berufungskläger selbst keinen Grund dafür angeben, weshalb er die vor der Vorinstanz wiedergegebene Version nicht bereits der Polizei bzw. dem Untersuchungsrichter dargelegt hat. Sowohl bei der Kantonspolizei als auch beim Untersuchungsrichter hat er abgesehen vom zwischenzeitlichen Geständnis standhaft jede Beteiligung am Diebstahl abgestritten und keine Erklärung dafür gefunden, wie seine Fingerabdrücke auf die Verpackung des Diebesgutes gekommen sein könnten. Ganz offensichtlich hielt der Berufungskläger seinen Begründungsversuch vor dem Untersuchungsrichter, wonach denkbar sei, dass er bei einem früheren Ladenbesuch die fragliche Verpackung in den Händen

gehalten habe, selbst für so wenig glaubhaft, dass er sich die Version mit den im Müllcontainer gefundenen Kleidungsstücken zurecht legte. Zur Erklärung, wie denn ein Fingerabdruck von M. auf eine Hemdverpackung habe gelangen können, wenn dieser nicht mit ihm zusammen den Diebstahl verübt habe, führte der Berufungskläger vor der Vorinstanz aus, dass er M. ein paar T-Shirts schenken wolle, woraufhin dieser einige davon angefasst habe. Diese Aussage ist vor allem in zeitlicher Hinsicht von Bedeutung. Der Berufungskläger will die Kleider mitten in der Nacht vom 1. auf den 2. Mai 2003 an sich genommen haben. Bereits um 08.00 Uhr morgens am 2. Mai 2003 führte die Kantonspolizei Graubünden im Durchgangszentrum F. eine Hausdurchsuchung durch, wobei sie im Schrank des Berufungsklägers das in einer Sporttasche verstaute Diebesgut sicherstellte. Somit wäre dem Berufungskläger am Morgen des 2. Mai 2003 kaum Zeit geblieben, seinem Zimmerkollegen M. Teile der in der Nacht gefundene Ware anzubieten. Viel glaubhafter erscheint in diesem Zusammenhang jedoch seine anlässlich des Geständnisses vom

E. 7

Nach Art. 158 Abs. 1 StPO werden dem Verurteilten die Verfahrenskosten ganz oder teilweise überbunden. Wird der Angeklagte vom Gericht nur wegen eines Teils der eingeklagten Tatbestände verurteilt, werden ihm die aufgelaufenen

Verfahrenskosten in der Regel nur teilweise überbunden (Art. 158 Abs. 2 StPO). Die Auferlegung der gerichtlichen und untersuchungsrichterlichen Kosten zu $\frac{3}{4}$ an den Berufungskläger durch die Vorinstanz erweist sich als richtig, zumal dieser und der Untersuchungsbehörde im Zusammenhang mit der Verurteilung bezüglich des Diebstahls ein grösserer Aufwand entstanden ist als im Zusammenhang mit dem Freispruch vom Vorwurf des geringfügigen Diebstahls. Die Höhe der vorinstanzlichen Gerichtsgebühr erscheint sodann ebenfalls angemessen.

E. 8

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Berufung vollum- fänglich abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten des Berufungsverfahrens gestützt auf Art. 160 StPO zu Lasten des Berufungsklägers.

2 Demnach erkennt der Kantonsgerichtsausschuss :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.